

Satzung

der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland (VVN-BdA)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

(1) Die Vereinigung führt den Namen Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland, abgekürzt VVN-BdA.

(2) Sie ist hervorgegangen aus der Verschmelzung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland (VVN-BdA) mit Sitz in Frankfurt/Main und dem Verband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener – Bund der Antifaschisten (VVdN-BdA) mit Sitz in Berlin.

(3) Die Vereinigung ist Mitglied der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (F.I.R.).

(4) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Vereinigung ist ein überparteilicher und weltanschaulich neutraler Zusammenschluss von Verfolgten des Naziregimes, Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfern, Antifaschistinnen und Antifaschisten.

(2) Die VVN-BdA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52-55 der Abgabenordnung.

(3) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung des Friedens, der Völkerverständigung und die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und deren Angehörige.

(4) Die VVN-BdA ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der VVN-BdA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VVN-BdA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Vereinigung

Die Vereinigung steht in der Tradition der Organisation der Verfolgten des Naziregimes, die nach der Befreiung vom Faschismus von Antifaschisten gegründet wurde. Sie sieht

im Schwur von Buchenwald vom 19. April 1945 ihr gültiges Leitmotiv: „Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“ Sie bewahrt die Erfahrungen der Antihitlerkoalition. Sie orientiert sich am antifaschistischen Auftrag des Grundgesetzes. Sie verteidigt die demokratischen Grundrechte.

Programmatik, Politik und Aktivitäten der Vereinigung richten sich hauptsächlich auf folgende Ziele und Aufgaben:

- Gesellschaftliche Ächtung und Überwindung von Nazismus, Rassismus, Antisemitismus und Militarismus;
- Verwirklichung aufklärerischer antifaschistischer Verpflichtungen in Wissenschaft, Bildung, Medien- und Kulturpolitik;
- Pflege und Förderung aller Stätten des Gedenkens und aller Formen der Erinnerung an Verfolgung und Widerstand von 1933-1945;
- Gesellschaftliche Anerkennung und Entschädigung aller Opfer des Faschismus;
- Sicherung und Ausbau der Menschenrechte und der sozialen und demokratischen Rechte einschließlich des Asylrechts;
- Betreuung und Fürsorge für die ehemals vom NS-Regime Verfolgten und deren Angehörige;
- Überwindung von Krieg, Terror und sozialer Ungerechtigkeit durch Friedenspolitik, Völkerverständigung und internationale Solidarität, Ablehnung jeglicher Form von Großmachtstreben und Revanchismus;

Die Vereinigung verbindet die Erfahrungen und das Vermächtnis der Verfolgten und WiderstandskämpferInnen mit dem Engagement der Mitglieder aus nachfolgenden Generationen. Sie ist offen für alle, die jede Form von Faschismus, Rassismus, Antisemitismus und Militarismus ablehnen und für friedliche, demokratische und humane Verhältnisse, für eine menschenwürdige Zukunft aller eintreten. Sie ist bereit zur Zusammenarbeit mit allen Kräften, die die gleichen Ziele verfolgen. Die VVN-BdA tritt für die gewaltfreie Lösung politischer Konflikte ein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele und Aufgaben sowie Satzung und Programm anerkennen.

(2) Der Aufnahmeantrag / die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Über Anträge / Beitrittserklärungen von natürlichen Personen entscheidet der zuständige Vorstand gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung. Mit der Mitgliedschaft in Kreis- und Landesvereinigungen besteht für die natürlichen Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung.

(3) Organisationen, Vereine und Interessengemeinschaften können korporativ Mitglied werden. Sind sie auf Bundesebene tätig, entscheidet über ihren Beitritt der Bundesausschuss mit 2/3-Mehrheit. Ansonsten erfolgt die Aufnahme entsprechend den Satzungsregelungen der jeweiligen Untergliederung der Vereinigung, in deren Bereich die Organisation tätig ist, die korporatives Mitglied werden will.

(4) Wird die Aufnahme abgelehnt, so regelt sich die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Auflösung,
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils zuständigen Vorstand. Er erlangt Wirksamkeit zum Ende des Kalendermonats, in dem er erfolgt.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch den jeweils zuständigen Vorstand, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen und die Interessen oder gegen die Satzung der Vereinigung in grober Weise verstößt.

(4) Der/dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Beschlussfassung über den Ausschluss innerhalb eines Monats zu äußern.

(5) Die/der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit des Einspruchs gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

(6) In Bezug auf die §§ 4 und 5 dieser Satzung (Eintritt, Austritt und Ausschluss) liegt die Zuständigkeit zunächst beim Vorstand der niedrigsten Organisationsebene bzw. Mitgliedsorganisation. Sofern diese nicht besteht, ist die Zuständigkeit der nächsten Ebene gegeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem Mitglied steht das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung der Vereinigung zu.

(2) Allen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht zu. Die Mitglieder der Mitgliedsorganisationen haben das passive Wahlrecht für alle Organe der Vereinigung auf Bundesebene und, falls die entsprechende Satzung es vorsieht, auch auf Orts-, Kreis- und Landesebene. Aktives Wahlrecht auf Bundesebene haben die für den Bundeskongress gewählten Delegierten aus den Mitgliedsorganisationen.

(3) Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung einzusetzen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(5) Gegen eine Entscheidung gemäß §§ 4 oder 5 dieser Satzung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Einspruch einlegen. Dieser erfolgt bei der Beschwerdekommision der zuständigen Organisationsebene. Sofern diese nicht besteht, ist die Zuständigkeit der nächsten Ebene gegeben.

(6) Gegen die Entscheidung der zuständigen Beschwerdekommision hat das betroffene Mitglied grundsätzlich jeweils binnen eines Monats Einspruchsrecht bei der nächst-

höheren Beschwerdekommision. Die Bundesbeschwerdekommision entscheidet abschließend.

§ 7 Förderkreise

(1) Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen des In- und Auslandes, die die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Vereinigung politisch, ideell und materiell unterstützen wollen, können sich einem Förderkreis der Vereinigung anschließen, ohne Mitglied der Vereinigung zu sein.

(2) Über ihren Verbleib im Förderkreis entscheiden sie selbständig.

§ 8 Finanzen

(1) Die Vereinigung finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen für satzungsgemäße Zwecke.

(2) Maßgebliche finanzielle Regelungen erfolgen in der vom Bundeskongress zu beschließenden Beitrags- und Finanzordnung.

§ 9 Gliederung der Vereinigung

Die Bundesvereinigung gliedert sich in Orts-, Kreis- und Landesvereinigungen sowie Mitgliedsorganisationen und ggf. Basisorganisationen.

§ 10 Organe der Vereinigung

(1) Organe der Bundesvereinigung sind

- der Bundeskongress
- der Bundesausschuss
- der Bundessprecher/innenkreis

(2) Die Zusammensetzung der Organe der Vereinigung soll dem Anteil der weiblichen und männlichen Mitglieder nach Möglichkeit entsprechen.

§ 11 Der Bundeskongress

(1) Das höchste Organ der Vereinigung ist der Bundeskongress. Ein ordentlicher Bundeskongress wird alle zwei bis drei Jahre vom Bundesausschuss einberufen.

(2) Die Kreisvereinigungen und die Mitgliedsorganisationen, die Mitglied auf Bundesebene sind, entsenden Delegierte nach einem vom Bundesausschuss festgelegten Schlüssel, der darauf basiert, dass für eine jeweils festzulegende Anzahl von Mitgliedern eine/e Delegierte/r gewählt wird. Das gilt für alle Gliederungen der Bundesvereinigung in gleicher Weise. Eine Ausnahme bilden die korporativen Mitglieder; sie entsenden eine geringere Anzahl von Delegierten. Das Mandat der Delegierten erstreckt sich auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongresse. Für diesen sind die Delegierten vorher neu zu wählen.

(3) Der Termin des Bundeskongresses wird den Kreisvereinigungen und Mitgliedsorganisationen spätestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Dies gilt nicht bei einem außerordentlichen Bundeskongress. Einladung und Tagesordnung gehen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Bundeskongress zu.

(4) Ein außerordentlicher Bundeskongress findet auf Antrag von mindestens drei Landesvereinigungen/Mitgliedsorganisationen, die zusammen mindestens ein Viertel der Delegierten zum letzten ordentlichen Bundeskongress gestellt haben, oder auf Beschluss des Bundesausschusses statt.

(5) Der Bundeskongress beschließt über die Aufgaben und Ziele der Bundesvereinigung. Die ausschließliche Zuständigkeit der Landesvereinigungen und Mitgliedsorganisationen für ihren Organisationsbereich wird davon nicht berührt.

(6) Es ist Aufgabe des Bundeskongresses,

- die Berichte des Bundessprecher/innenkreises, der Schatzmeister/innen und des Bundesausschusses entgegenzunehmen,
- die Berichte der Revisionskommission und der Beschwerdekommision zu behandeln;
- über die Entlastung des Bundessprecher/innenkreises und des Bundesausschusses zu entscheiden,
- die Finanz- und Beitragsordnung sowie
- die Aufgaben des Verbandes für die nächste Arbeitsperiode zu beschließen.

(7) Der Bundeskongress entscheidet über die Größe (Zahl der Mitglieder) des Bundessprecher/innenkreises.

(8) Der Bundeskongress wählt

- zwei Vorsitzende der Vereinigung..
- den Bundessprecher/innenkreis (§ 13),
- die Schatzmeister/innen,
- die Mitglieder der Revisions- und der Beschwerdekommision.

Bei Ausscheiden der/oder des Vorsitzenden zwischen den Bundeskongressen erfolgt eine Nachwahl durch den Bundesausschuss

(9) Der Bundeskongress bestätigt die nach einem vereinbarten Schlüssel in den Landesvereinigungen/Mitgliedsorganisationen gewählten Mitglieder des Bundesausschusses.

(10) Der Bundeskongress kann ein Ehrenpräsidium wählen. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben das Recht, an den Sitzungen des Bundesausschusses als beratende Mitglieder teilzunehmen.

(11) Über die Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Das Protokoll muss Ort und Zeit des Bundeskongresses, die Anzahl der Teilnehmer/innen und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Der Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss besteht (neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen) aus den von den Landesvereinigungen bzw. Mitgliedsorganisationen gewählten und vom Bundeskongress bestätigten Mitgliedern. Sie werden nach einem im Bundesausschuss vereinbarten Schlüssel entsprechend der Mitgliederzahl in den Landesvereinigungen bzw. Mitgliedsorganisationen gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds entsendet die betroffene Landesvereinigung/Mitgliedsorganisation ein neues Mitglied zum Kooptieren durch den Bundesausschuss.

(2) Die Vorsitzenden, die Mitglieder des Bundessprecher/innenkreises und die Schatzmeister/innen sind ebenfalls Mitglieder des Bundesausschusses.

(3) Die Lagergemeinschaften bzw. andere der Vereinigung korporativ angeschlossene Organisationen, die auf Bundesebene tätig sind, können autonom je ein Mitglied in den Bundesausschuss entsenden.

(4) Der Bundesausschuss ist zwischen den Bundeskongressen das höchste Organ der Bundesvereinigung. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Er muss zusammentreten, wenn mindestens drei Landesvereinigungen oder Mitgliedsorganisationen dies verlangen.

(5) Der Bundesausschuss setzt die Beschlüsse des Bundeskongresses um. Er ist dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig. Der Bundesausschuss vertritt die Vereinigung im Bundesmaßstab und international. Er koordiniert die Arbeit der Landesvereinigungen und Mitgliedsorganisationen, gibt Empfehlungen und Anregungen, vermittelt Erfahrungen. Er richtet die Finanzkommission und nach Bedarf bundesweite Projektgruppen ein. Er beschließt die Beschwerdeordnung

(6) Der Bundesausschuss kann eine/n hauptamtlichen Mitarbeiter/in für die Geschäftsführung und eventuell weitere Mitarbeiter/innen bestellen.

§ 13 Bundessprecher/innenkreis

(1) Der Bundessprecher/innenkreis besteht aus den Vorsitzenden, den Bundessprecher/innen und den Schatzmeister/innen.

(2) Der Bundessprecher/innenkreis führt die Geschäfte der Organisation. Er vertritt die Ziele und Aufgaben der Vereinigung zwischen den Sitzungen des Bundesausschusses im Rahmen der Vorgaben des Bundeskongresses und des Bundesausschusses. Erklärungen dürfen den Beschlüssen des Bundeskongresses und des Bundesausschusses nicht widersprechen.

(3) Der Bundessprecher/innenkreis kann aus seinen Reihen einen oder zwei Vorsitzende/n wählen.

(4) Der Bundessprecher/innenkreis ist dem Bundeskongress und dem Bundesausschuss verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den Vorsitzenden, den Bundessprecher/innen und den Schatzmeister/innen zusammen. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können gemeinsam die Vereinigung rechtskräftig vertreten.

§ 14 Organe und Strukturen der Orts-, Kreis- und Landesvereinigungen / Mitgliedsorganisationen

(1) Die Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen der Landes-, Kreis- und Ortsvereinigungen sowie der Mitgliedsorganisationen und deren Basisorganisationen regeln deren jeweilige Satzungen.

(2) Für Vereinigungen und Organisationen ohne eigene Satzung gilt die Satzung der übergeordneten Ebene der jeweils zuständigen Vereinigung bzw. Organisation.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundeskongresses erforderlich. Änderungsvorschläge sind den Kreis- und Landesvereinigungen sowie Mitgliedsorganisationen mit der Tagesordnung zum Bundeskongress schriftlich mitzuteilen.

(2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt.

(3) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand i.S. § 26 BGB (§ 13.5 der Satzung) vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses des Bundeskongresses bedarf. Die auf diesem Wege vorgenommenen Satzungsänderungen sind allen Landesvereinigungen und Mitgliedsorganisationen umgehend bekannt zu machen.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann auf Beschluss des Bundeskongresses aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Studienkreis Deutscher Widerstand e.V. (Sitz: Frankfurt am Main), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Weichen Bestimmungen der Satzung einer Landesvereinigung oder Mitgliedsorganisation von denen dieser Satzung ab, so bleiben sie bis zu ihrer Anpassung an die Satzung der Bundesvereinigung gültig.

Beschlossen vom Bundeskongress der VVN-BdA 28./29. Mai 2005 in Frankfurt/Main.